

Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktionen oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Satzung des Turnverein „Jahn“ 1909 e. V. Hermannstein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: Turnverein „Jahn“ 1909 e.V. Hermannstein
2. Die Gründung erfolgte 1909 in Hermannstein.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar, Stadtteil Hermannstein, und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Turnverein „Jahn“ 1909 e. V. Hermannstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, sowie die allgemeine Jugendpflege.
3. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
4. Der Turnverein „Jahn“ 1909 e.V. ist weltanschaulich neutral. Zum Kinder- und Jugendschutz wird er im besonderen Maße auf das Kindeswohl achten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied:

- a) im Landessportbund Hessen e. V.
- b) in den zuständigen Landesverbänden
- c) in den zuständigen Spitzenverbänden des DOSB

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder ohne Mindestalter
 - b) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
4. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme.
5. Es ist ein Beitrag zu zahlen, über Art, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Ein Mitglied kann an den sportlichen und gesellschaftlichen Angeboten des Vereins teilnehmen. Gleichzeitig benötigt der Verein die ehrenamtliche Hilfe unserer Mitglieder, um die vielfältigen Aufgaben im Sportbetrieb und bei sonstigen Vereinsaktivitäten zu bewältigen. Der Verein lebt vom Mitmachen!
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
 - d) durch Tod des Mitgliedes.

§ 5 Ehrungen

Näheres regelt die Ehrenordnung

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss
 - d) die Jugendversammlung
2. Zusätzlich können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise gewählt oder gegründet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Ferner sind zusätzliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch:
 - a) Aushang im Schaukasten in der Turnhalle oder
 - b) Aushang im Vereinsheim oder
 - c) per e-Mail oder
 - d) Veröffentlichung auf der Homepage oder
 - e) Veröffentlichung in der Tageszeitung (WNZ)einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vereinsausschusses und ggf. Bestätigung des Vorstandsteams Jugend
 - e) Wahl von Kassenprüfern
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Der Vorstand leitet die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Vorstand Verwaltung oder der Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Wählbar für den Vereinsvorstand sind alle über 18 Jahre alten Vereinsmitglieder. Wahl- und stimmabgabeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
11. Für die Mitglieder im Alter zwischen 12 - 18 Jahren (Vereinsjugend) kann zusätzlich eine Jugendversammlung stattfinden, in der u. a. ein Vorstandsteam Jugend gewählt wird, welches durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorstand Organisation, mit bis zu zwei Personen
- b) Vorstand Sport, mit bis zu zwei Personen
- c) Vorstand Finanzen, mit bis zu zwei Personen
- d) Vorstand Verwaltung, mit bis zu zwei Personen

2. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind:

- a) Vorstand Organisation,
- b) Vorstand Sport,
- c) Vorstand Finanzen
- d) Vorstand Verwaltung.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jährlich zur Hälfte neu gewählt. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für 2 Jahre.

Somit werden in einem Jahr jeweils eine Person des:

- a) Vorstandes Organisation
- b) Vorstandes Sport
- c) Vorstandes Finanzen
- d) Vorstandes Verwaltung

gewählt.

4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Er besteht u. a. aus den Abteilungsleitern. Darüber hinaus können weitere Personen aufgenommen werden, wie z. B. der Zeugwart, der Pressewart, der Integrationsbeauftragte oder weitere, wenn es die Vereinsinteressen erfordern. Die Personen des Vereinsausschusses werden in der Mitgliederversammlung gewählt oder können durch Vorstandsbeschluss bestellt werden.

Zusätzlich gehört auch die Teamleitung Jugend dem Vereinsausschuss an.

§ 10 Auflösungsbestimmung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst vorzugsweise für Zwecke im Sinne des § 2 Ziffer 2 dieser Satzung.
5. Bei Auflösung einzelner Sparten bleibt das von den einzelnen Sparten angeschaffte Vermögen dem Verein.
6. Auch bei dem gemeinsamen Austritt aller Mitglieder einer Sparte bleibt das Vermögen der ausgeschiedenen Sparte dem Verein.

§ 11 Datenschutzbestimmung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Im Übrigen erhebt der Verein Personen bezogene Daten nur aufgrund einer Einwilligung der Mitglieder.
2. Jedes Vereinsmitglied hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Einschränkung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder geworden ist.
 - e) Datenübertragbarkeit hinsichtlich solcher personenbezogener Daten, die aufgrund Einwilligung oder Vertrag erhoben oder automatisiert verarbeitet worden sind, wenn die Übermittlung nicht unzumutbar ist.
3. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeltangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, werden personenbezogene Daten der Mitglieder gelöscht, wenn der Zweck für ihre Speicherung weggefallen ist.

6. Die Mitglieder haben das Recht, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der aufgrund Einwilligung erhobenen personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Der Verein als Verantwortlicher verarbeitet die betreffenden personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, welche den Interessen, Rechten und Freiheiten des betroffenen Mitglieds überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
7. Den Mitgliedern steht (unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs) ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gegen die EU-DSGVO verstößt.
8. Die Mitglieder erklären sich mit dem Beitritt bzw. mit Anerkennung der Satzung einverstanden, dass Fotografien sowie Film- und/oder Tonaufnahmen von ihnen, sowie namentliche Nennungen (z.B. Mannschaftsfotos, Spielberichte) anlässlich von Vereinsaktivitäten für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden und in vereinseigenen Publikationen oder Pressemitteilungen gezeigt werden können. Sie stimmen zudem der Weitergabe an die für die jeweilige Abteilung maßgeblichen Verbände zum Zwecke der Veröffentlichung zu. Umfasst ist jeweils auch das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung im Internet. Die Einwilligung gilt bis zu deren ausdrücklichem Widerruf.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 10. September 2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Hermannstein, 10. September 2023